

DU UND DEINE FAMILIE

EIN LEITFADEN, DER ERKLÄRT, WAS DU TUN KANNST
UND WELCHE RECHTE DU HAST,
WENN DU NICHT BEI
DEINER FAMILIE LEBEN KANNST.



Dieser Leitfaden ist dazu da, mich über meine Rechte zu informieren und meine Fragen zu beantworten.

- ☐ Du bist zwischen 10 und 15 Jahre alt
- ☐ Es gibt ernste Schwierigkeiten zu Hause
- ☐ Du und deine Familie brauchen Hilfe von außen, damit es dir besser geht
- ☐ In seltenen Fällen kann es zu deinem Schutz notwendig werden, dass du von deiner Familie getrennt und an einem neuen Ort untergebracht wirst



Es ist normal, Fragen zu stellen, sich Sorgen zu machen und Bedenken zu haben, wenn du dich in einer solchen Situation befindest. Du musst mit jemandem darüber sprechen können und Antworten auf alles bekommen, was dir Sorgen bereitet oder was du nicht verstehst. Du bist nicht das einzige Kind oder der einzige Jugendliche, dem es so ergeht. Bis heute leben in der Schweiz mehrere Tausend Kinder bei Pflegeeltern oder in Heimen.

Alle beteiligten Personen sollten die Kinderrechte respektieren, welche dir gemäss der UN-Kinderrechtskonvention, der Schweizer Bundesverfassung und der Schweizer Gesetze zustehen.



ACHTUNG

Dieser Leitfaden ist kein Ersatz für eine Beratung durch eine Fachperson - denn deine Geschichte ist einzigartig.

Einige Fragen, die dich aktuell beschäftigen:

1. Ab wann solltest du dir Hilfe holen ([Abschnitt 1](#))?
2. Welche Art von Hilfe kannst du beantragen und erhalten? Welche Folgen hat das für dich und deine Familie? ([Abschnitt 1](#))
3. Wie wäre das, falls du an einem neuen Ort leben würdest? Wer trifft eine Entscheidung über dich und wie wird sie getroffen? ([Abschnitt 2](#))
4. Wie kannst du deine Wünsche für eine mögliche neues Zuhause einbringen? Wie wird deine Meinung berücksichtigt? ([Abschnitt 3](#))
5. Wie kannst du dich beschweren, wenn du nicht einverstanden bist? ([Abschnitt 4](#))
6. Was passiert, wenn du erwachsen wirst (18 Jahre)? ([Abschnitt 5](#))

ABSCHNITT 1

WIE KANNST DU DIR UND DEINER FAMILIE HELFEN, DAMIT IHR WEITERHIN ZUSAMMENLEBEN KÖNNT?

1. Wann solltest du Hilfe suchen?

Deine Eltern können aus irgendeinem Grund (Krankheit, Gewalt, ...) nicht für deine Sicherheit und deinen Schutz sorgen. Sie können von verschiedenen staatlichen Stellen wie dem Sozialamt unterstützt werden.

Es ist wichtig, dass du früh genug um Hilfe bittest, damit es nicht noch schlimmer wird und damit du zu Hause bei deiner Familie bleiben kannst.



Art. 9, 18 UN-KRK

Art. 252 ff, 296 ff und 307 ff ZGB

Art. 11 und Art. 41 Abs. 1 Bst. C BV

Im Allgemeinen wird die Bitte um Hilfe zu einer Reaktion und damit zu Konsequenzen für dich und deine Familie führen, z. B.:

- ☐ ein Bewusstsein deiner Eltern für deine Situation und deine Bedürfnisse,
- ☐ eine Verbesserung deines Wohlbefindens und deiner Sicherheit,
- ☐ manchmal wirst du und deine Eltern eine Fachperson treffen, die in der Regel bei einer Behörde arbeitet. Ihr könnt du oder könnt ihr erklären, was ihr erlebt,
- ☐ Diese Fachperson wird euch anhören und Gespräche durchführen, um eure Situation genau zu verstehen, damit sie euch gezielt Hilfe anbieten kann,
- ☐ manchmal wird die Behörde entscheiden, dass es am besten ist, dich zumindest zeitweise an einem anderen Ort als zu Hause unterzubringen.

2. Welche Art von Hilfe kannst du beantragen und erhalten? Welche Folgen hat das für dich und deine Familie?

Du kannst deinen Eltern nicht allein helfen. Du kannst dich an erwachsene Personen wenden, denen du vertraust, und/oder an die verschiedenen Fachpersonen des Kinderschutzsystems. Die Fachpersonen können gezielt Hilfe anbieten, z.B. können sie dich und deine Familie beraten. Oder sie können mit euch gemeinsam eine Person suchen, die euch daheim unterstützt. Oder sie können gemeinsam mit euch allen andere Lösungen suchen.



Fachpersonen unterliegen der Schweigepflicht, außer wenn deine Entwicklung wirklich gefährdet ist. Du hast das Recht, sie vorher zu fragen, ob sie die Informationen, die du ihnen anvertraust, weitergeben werden.

Du kannst dich an dein unmittelbares Umfeld und/oder an eine Fachperson wenden.

Es ist nicht gesagt, dass diese Personen sofort wissen, was sie tun sollen. Du kannst diesen Leitfaden auch mit ihnen lesen, er wird euch weiterleiten.

Pro Juventute

Unter dieser Nummer werden alle deine Fragen rund um die Uhr vertraulich beantwortet. Sie können dich an die richtige Stelle verweisen.

**VIA TELEFON
DIE NUMMER 147**

Deine unmittelbare Umgebung kann dir helfen

z. B. Großeltern, Onkel/Tanten, Paten, Freunde, Geschwister, Lehrer, Kinderarzt, Sporttrainer etc.

Wenn Du nicht mehr weiter weisst, frage erwachsene Personen in Deinem Umfeld um Rat und Unterstützung. Sie können dir zuhören, dich beraten, mit Fachleuten in Kontakt treten, dich zu verschiedenen Terminen begleiten etc. Sie unterliegen nicht der Geheimhaltung und können daher mitteilen, was du ihnen übermitteln wirst.

**VIA TELEFON
EIN PERSÖNLICHES TREFFEN**

Siehe auch die Liste der anderen Dienste hier

**LISTE DER ANDEREN
DIENSTLEISTUNGEN**



WIE LÄUFT EINE UNTERBRINGUNG AB?

1. Wer entscheidet über meine Unterbringung, wenn sie nicht vermieden werden kann?

Trotz Hilfe von außen (siehe Abschnitt 1) sind dein Wohlergehen und deine Entwicklung weiterhin ernsthaft gefährdet. In diesem Fall gibt es drei Arten von Situationen:

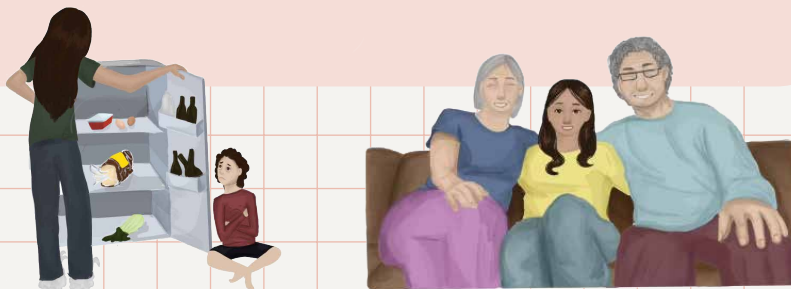
- Mit Unterstützung kann vielleicht innerhalb deiner Familie eine Lösung gefunden werden.
- Wenn du und deine Eltern der Meinung seid, dass es für dich besser ist, vorübergehend woanders zu leben, dann entscheidet ihr über eine Unterbringung gemeinsam mit der Fachperson, die euch begleitet.
- Wenn du und/oder deine Eltern trotz eurer Schwierigkeiten nicht getrennt werden wollt, entscheidet die Kinderschutzbehörde (KESB oder Familiengericht) über die Unterbringung.



Art. 9 UN-KRK

Art. 307 ff ZGB

Pflegekinderverordnung (PAVO) Allenfalls
Kantonale Gesetze zur Kinder- und Jugendhilfe



Wie ist der Kinderschutz organisiert?

Wenn du mit deinem engsten Umfeld oder mit einer Fachperson sprichst und sie feststellen, dass deine Situation ernst ist, werden verschiedene Fachleute mobilisiert. Eine oder mehrere Fachperson/en werden sich der gesamten Situation annehmen und dir und deinen Eltern zuhören.

Diese Personen können auch Informationen aus der Schule, von deinem Arzt, aus deinem Umfeld usw. einholen. Es werden verschiedene Lösungen erarbeitet.

Bei der Wahl zwischen verschiedenen Lösungen hast du das Recht auf Kontinuität in deiner Erziehung sowie auf deine ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft. Je nach den Ergebnissen und in Absprache zwischen dir und deinen Eltern können die involvierten Fachpersonen deine Unterbringung organisieren.

Sollte es für dich die beste Lösung sein, dass du an einem anderen Ort lebst als deine Familie, wird eine Fachperson bestimmt, die dich begleitet. Diese Person wird dich während des gesamten Prozesses begleiten, dir zuhören und dich beraten.



Art. 20 UN-KRK

Art. 307 ff. ZGB und 440 ff. ZGB

Pflegekinderverordnung (PAVO)
Kantonale Gesetze zur Kinder- und Jugendhilfe

IN DEN MEISTEN
KANTONEN

IST DIE KESB

oder ein Familiengericht
damit beauftragt, eine
Abklärung durchzuführen,
um zu verstehen, was vor
sich geht.

Wie und wann endet deine Unterbringung?

- Deine Unterbringung kann kurzfristig, mittelfristig oder langfristig sein und bis zu deinem 18. Lebensjahr dauern (siehe Abschnitt 5).
- In jedem Fall müssen sowohl die involvierten Behörden als auch die für dich zuständige Fachperson regelmäßig überprüfen, ob die Bedingungen für die Unterbringung noch erfüllt sind. Du und deine Eltern müssen an dieser Überprüfung teilnehmen und müssen angehört werden (siehe Abschnitt 3). Du aber auch deine Eltern sollten dabei Unterstützung erhalten, damit ihr gemeinsam Zeit als Familie verbringen könnt. (siehe Abschnitt 1).
- Wenn die Probleme dank der Hilfe gelöst sind, solltest du wieder in deine Familie zurückkehren können (siehe Abschnitt 1).
- Wenn du - im Widerspruch zu den Behörden - der Meinung bist, dass dies der Fall ist, kannst du dich darüber beschweren, dass dir die Rückkehr nach Hause verweigert wird (siehe Abschnitt 4).



Art. 5, 9, 10 und 20 UN-KR

Art. 14 BV

Art. 313 und 314 ff. ZGB



ABSCHNITT 3

WIE KANNST DU DICH AM PROZESS BETEILIGEN - VORHER, WÄHRENDDESSEN UND DANACH?

- Du kannst direkt am Verfahren teilnehmen, d. h. du kannst dich persönlich und mündlich äußern. Du kannst dich auch von deinem gesetzlichen Vertreter (z. B. deinen Eltern) oder von einem Anwalt vertreten lassen, den du auswählen kannst, wenn du möchtest. Du kannst auch von einer Person, der du vertraust, begleitet werden.
- Du kannst die Teilnahme ablehnen, wenn du nichts hinzufügen möchtest.
- Um teilnehmen zu können, musst du klare und verständliche Informationen über das Verfahren und die verschiedenen möglichen Optionen erhalten. Du musst über alle Verfahrensschritte informiert werden und dich dazu äußern können.
- Konkret musst du deine Meinung zur möglichen Unterbringung anbringen können, das heisst du musst mitteilen können, ob du damit einverstanden bist, untergebracht zu werden oder nicht. Du musst dich auch zum Ort der Unterbringung und zu der Fachperson, die dich begleiten wird, äußern können.
- Wenn die KESB oder das Familiengericht ihre Entscheidung getroffen hat, muss sie dir anschließend erklären, warum und wie sie ihre Entscheidung getroffen hat und wie sie deine Meinung berücksichtigt hat.

Partizipation ist ein Grundrecht, das dir garantiert werden muss: das Recht, gehört zu werden, deine Meinung äußern zu können, dass du von den Personen, die entscheiden, gehört wirst und dass deine Meinung berücksichtigt wird, in allen Verfahren, die dich betreffen.

- Während der Unterbringung hast du das Recht, deine Fachperson regelmäßig zu sehen und du kannst ihm/ihr sagen, wie es dir geht. Wenn er/sie nicht kommt, kannst du ihn/sie darum bitten.
- Die KESB oder das Familiengericht wird regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung noch erfüllt sind und ob du nach Hause zurückkehren kannst (siehe Abschnitt 2).
- Du hast jederzeit das Recht, ein Treffen mit deiner Fachperson und der KESB oder das Familiengericht zu verlangen.
- Du hast auch das Recht, Beziehungen zu deiner Familie zu pflegen es sei denn, die KESB oder das Familiengericht hat etwas anderes entschieden.
- Wenn du mit der Entscheidung oder ihrer Umsetzung nicht einverstanden bist, kannst du dagegen Beschwerde einlegen, eventuell mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin (siehe Abschnitt 4).



Art. 3, 11, 12, 13 und 25 UN-KRK

Art. 1a, 10 PAVO

Art. 273 ff., 314a, 314abis und 440 ff. ZGB

Empfehlungen der SKOS/KOKES
zur ausserfamiliären Unterbringung

ACHTUNG:

Dein Recht auf Teilnahme und Einbezug bedeutet nicht dass du entscheiden kannst. Dieses Recht liegt bei deinen Eltern (solange sie es dürfen) bzw. der zuständigen Behörde, die deine Meinung und deine Persönlichkeit berücksichtigen müssen.

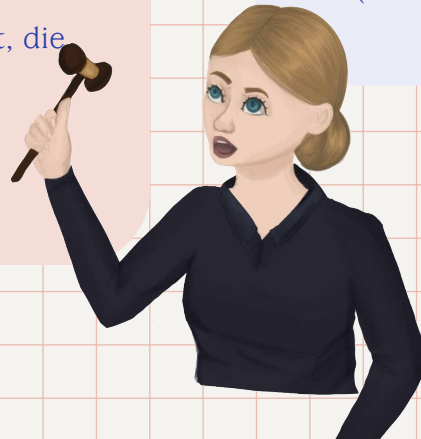
ABSCHNITT 4

WIE KANNST DU DICH BESCHWEREN?

- Der Zugang zur Justiz ist ein Grundrecht, das dir garantiert werden muss. Dich über eine gegen dich ergangene Entscheidung oder Maßnahme zu beschweren, ist Teil des Zugangs zur Justiz.
- Du musst über deine Rechte informiert und beraten werden: Wo und wie kannst Du dich beschweren? Innerhalb welcher Frist musst du dich beschweren?
- In der Regel hast du 10 oder 30 Tage Zeit (je nach Art der Entscheidung), um dich zu beschweren. Du musst dich an die zuständige Beschwerdeinstanz deines Wohnsitzes wenden. Du kannst verlangen, dass dir ein Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin zur Seite gestellt wird.
- Du kannst dich auch an Organisationen wenden, die Kinder und Jugendliche unterstützen (siehe Abschnitt 1).
- Wenn du der Meinung bist, dass deine Rechte während des Verfahrens oder während der Unterbringung nicht beachtet wurden, kannst du dich auch an die Aufsichtsbehörde der KESB oder das Familiengericht, die Leitung der Einrichtung usw. wenden.



Art. 19c ZGB, Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m.
Art. 450 ZGB



ABSCHNITT 5

WAS PASSIERT, WENN DU ERWACHSEN WIRST (LEAVING CARE)?

- Die Kinderschutzmassnahme endet, sobald du volljährig wirst (18 Jahre alt). Somit endet in der Regel auch die ausserfamiliäre Unterbringung.
- Sobald du 16 Jahre alt wirst, soll dich das Kinderschutzsystem auf dein zukünftiges Leben als Erwachsener vorbereiten.
- Die Fachpersonen müssen dich unterstützen auf dem Weg zu einem selbstständigen Leben. Sie müssen dir also beibringen, wie du mit Geld umgehen (z.B. Essen, Miete, Vergnügen), allein leben, Rechnungen bezahlen kannst, usw. Du kannst deine Fachperson bitten, diese Hilfe zu aktivieren, oder eine Organisation, die auf Fragen im Zusammenhang mit dem Ende der Betreuung spezialisiert ist. Die für dich zuständigen Fachpersonen können dich auch unterstützen, Anschlusslösungen zu finden oder die Möglichkeiten zu prüfen, damit du z.B. auch weiterhin in der Pflegefamilie leben kannst. (siehe <https://leaving-care.ch/care-leaver>)

QUELLEN / BIBLIOGRAPHIE

- Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist ein internationales Übereinkommen, das von vielen Ländern, darunter auch der Schweiz, unterzeichnet wurde. Sie ist eine Art Katalog von Rechten, die dich schützen. Hier kannst du mehr über die Kinderrechtskonvention erfahren:
 - https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention?unicef_campaign=7013Y000000kTXYQA2_sea_hauptkonto_ongoing&gad_source=1&gclid=EALalQobChMI6cjan6CLhgMVvsQIGAB11AQ9rEAAAYASAAEgKh5PD_BwE
 - https://www.integras.ch/images/_pdf/themenmenu/kinderrechte/kinderrechte_staerken/krk_fur_kinder_erklart_de_2007.pdf
 - Auf der App und im Spiel [kidimo.ch](https://www.kidimo.ch) kannst du mehr über deine Rechte erfahren (auf Deutsch, Französisch und Italienisch).
- Die Richtlinien der Versammlung der Vereinten Nationen zum Schutz von Kindern, die außerhalb ihrer Familie leben. Diese Standards sollen sicherstellen, dass du bei deiner Familie bleiben oder zu ihr zurückkehren kannst, sobald die Umstände dies erlauben. Sie wollen auch sicherstellen, dass die für dich außerhalb deiner Familie gewählte Lösung, wenn es notwendig ist, die bestmögliche ist.
- Abschliessende Bemerkungen des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes gegenüber der Schweiz von 2021
- Die Schweizer Bundesverfassung sieht vor, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz haben (Art. 11).
- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung/PAVO)
- Kantonale Gesetze
- Empfehlungen zur Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie der SODK und KOKES



DIE SCHWEIZ HAT DIE PFLICHT,

UNS ALS INDIVIDUEN UND ALS FAMILIE ZU
UNTERSTÜTZEN UND ZU SCHÜTZEN, DAMIT WIR,
WENN MÖGLICH, ZUSAMMENLEBEN KÖNNEN.

Dieser Leitfaden wurde von **Cora Bachmann** (Geschäftsleiterin PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz), **Laurence Bordier** (Child Identity Protection, Genf), **Mia Dambach** (UNIGE, Child Identity Protection, Genf), **Dr. Gaëlle Droz-Sauthier** (ehemalige Präsidentin der KESB oder das Familiengericht Martigny, Oberassistentin beim Institut für Familienforschung und -beratung, Universität Freiburg, Rechtsanwältin MLB Lausanne), **Dr. Ersilia Gianella** (stellvertretende Präsidentin der KESB oder das Familiengericht Acquarossa, Biasca und Faudo und Lehrbeauftragte an der SUPSI, Tessin), **Christian Nanchen** (Dienstchef, Departement Volkswirtschaft und Bildung, Wallis) und **Marc Rossier** (Leiter des Amtes für Kinderschutz) verfasst. Dazu kamen wertvolle Beiträge von Fachleuten aus der ganzen Schweiz sowie von mehreren Kindern wie Alice, Ilona, Iva, Léonia, Maxence, Natalie, Noah und Ophélie, die ihre Bemerkungen auf enthusiastische Art anbrachten. Die Illustrationen wurden von Evelyn Bocos - 14 Jahre alt - angefertigt.

Dieser Leitfaden basiert auf den Forschungsarbeiten mit der UNIGE und Child Identity Protection "Zwangsentscheidungen in der Schweiz, unter Berücksichtigung internationaler Standards: Platzierung in Pflegefamilien". Die UNIGE leitete die Forschung in Zusammenarbeit mit Experten der Universität Zürich und des "Institute for Studies in Children and Youth Service", sowie mit der "School of Social Work" und Child Identity Protection. Diese Forschung wird vom SNF (Schweizerischer Nationalfonds) finanziert, ist Teil des Nationalen Forschungsprogramms NFP 76 "Fürsorge und Zwang" und steht unter der Leitung von Prof. Philip Jaffé.